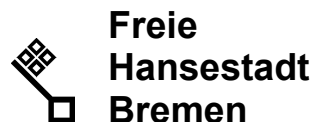


Die Senatorin für Justiz und Verfassung



Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Stresemannstr. 128-130
10117 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]

Auskunft erteilt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/9483-7

Bremen, 23.05.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Länderbeteiligung

Ihre E-Mail vom 30.04/02.05.2024


Die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.


Dessen Inhalte werden von hier aus begrüßt, soweit sie die dort näher bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen bzw. den Beschluss VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz nachzeichnen.

Es sollte jedoch – auch in Anbetracht der europarechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben – nicht aus den Augen verloren werden, dass das nationale Rechtssystem grundlegend von der Idee des individuellen Rechtsschutzes geprägt ist.

Auf die Notwendigkeit, als grundsätzliche Voraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, eine Verletzung in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten geltend machen zu können, sollte daher mit Blick auf die nationale Rechtstradition nur dort, wo es wirklich notwendig ist, verzichtet werden.

 Eingang
Richtweg 16-21
28195 Bremen

 Parkhaus
Rövekamp
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Sprechzeiten
Mo. - Do.: 08:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Internet: www.justiz.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen zur Justiz und Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls die Aufnahme der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5d-5h UmwRG-E genannten Entscheidungen überdenkenswert. Während für die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5c UmwRG-E genannten Entscheidungen nach der EU-Entwaldungsverordnung zumindest mit Art. 32 der Verordnung eine eindeutige Vorschrift betreffend den Zugang zu den Gerichten existiert, wird die Notwendigkeit der Aufnahme der in den Nummern 5d-5h genannten Verordnungen und Richtlinien in den Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG-E aus – meist doch sehr vagen – „Hinweisen“ in den Erwägungsgründen der jeweiligen Rechtsakte abgeleitet.

Aus denselben Gründen spricht sich die Senatorin für Justiz und Verfassung auch gegen die alternativ erwogene Aufnahme einer Generalklausel für sämtliche Entscheidungen, die Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unterfallen, aus. Insbesondere dürfte diese nicht mit einem ständigen Anpassungsbedarf durch neue europarechtliche Vorgaben zu rechtfertigen sein. Wie vorstehend aufgezeigt, dürfte nicht jeder bloße „Hinweis“ in Unionsrechtsakten eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erforderlich machen, sondern eine Einzelfallprüfung erfordern. Dem würde eine Generalklausel (mit oder ohne Beispielskatalog) nicht gerecht.

Im Auftrag

gez.

■■■■■■